



Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
2003 Bern

Brugg, 16. Dezember 2009

zuständig: Jakob Rösch
Sekretariat: Luzia Jäggle
Dokument: Rö-Stellungnahme KJFG.doc

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns dafür, zum Entwurf des Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG,
Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Feststellungen

Wir erachten die Koordination und Förderung der ausserschulischen Kinder- und
Jugendarbeit durch den Bund als richtig. Das Engagement durch den Bund ist angesichts
der Bedeutung der Kinder- und Jugendpolitik in hohem Masse gerechtfertigt. Die Kinder- und
Jugendarbeit findet auf verschiedenen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden, Organisationen
der Wirtschaft und Gesellschaft) und in zahlreichen Formen und Bereichen statt.
Dementsprechend liegt die Hauptaufgabe des Bundes in der Steuerung, der Koordination, im
Festlegen von Vorgaben (Inhalte, Abläufe) und durch die direkte Förderung über finanzielle
Unterstützung. Es ist zu begrüßen, dass der Erlass auf dem Grundsatz der Förderung
konzipiert ist und nicht als Verbotsgesetz.

Die vorgesehene starke Gewichtung der Förderung besonderer Gruppen von Kindern und
Jugendlicher aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten sowie
solcher mit Migrationshintergrund wird unseres Erachtens im Begleitkommentar zu stark
betont. Die Chancengleichheit muss auch bei der Kinder- und Jugendförderung gelten. Die
Integration der unterschiedlichen Bevölkerungskreise muss gerade über die Kinder- und
Jugendarbeit erfolgen. Somit dürfen die Fördermassnahmen durch die öffentliche Hand nicht
ausgrenzend wirken.

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass - als Folge der gesellschaftlichen
Veränderungen - Kinder und Jugendliche heute offene und unverbindliche Angebote der
ausserschulischen Arbeit bevorzugen würden. Diese Analyse mag zutreffen. Hingegen sind
Fördermassnahmen, die sich betont auf diese gesellschaftliche Haltung ausrichten,
abzulehnen. Förderung muss immer mit einem bestimmten Mass an Verbindlichkeit und
klaren Vorgaben einher gehen. Eine selektive Auswahl von Aktivitäten innerhalb eines
Angebots lehnen wir ab. Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Volksschule müssen hier im
Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendarbeit aufgenommen werden.



Einer ausgeprägten Konsumhaltung „Jede und jeder nimmt und lässt was zusagt; alle machen was sie wollen und was ihnen passt“ ist Einhalt zu gebieten. Fördern und Unterstützen ja, aber nach einen bestimmten Mass an Verbindlichkeit und Vorgaben. Damit soll die Freiwilligkeit der Kinder- und Jugendarbeit keinesfalls in Frage gestellt werden.

Wir erachten die Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession im neuen Gesetz als berechtigt. Damit wird diese institutionalisiert und profitiert von der entsprechenden Förderung durch den Bund.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Art. 3

Der hier definierte diskriminierungsfreie Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten ist richtig. Wir unterstützen diesen vorbehaltlos. Mit Genugtuung stellen wir fest, dass dieser wichtige Grundsatz im Widerspruch zur Zielformulierung in den Erläuterungen steht.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 6 bis 10

Die „Kann-Formulierung“ in allen Artikeln des Abschnitts lassen zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Fördermassnahmen durch private Trägerschaften sind klarer zu regeln. Die vom Gesetzesentwurf ausgehende Unverbindlichkeit lässt zu vieles offen und stellt für private Trägerschaften eine untaugliche Grundlage dar.

Art. 7 Abs. 2 lit. c Buchstabe 2

Für die Ausrichtung der Finanzhilfe ist bei Buchstabe 2 der internationale Jugendaustausch wesentlich. Wir verstehen nicht, warum nur der Austausch auf internationaler Ebene gefördert werden soll. Gerade die heutige Problematik der gegenseitigen Akzeptanz der verschiedenen Sprachregionen in der Schweiz verdient, dass der nationale Austausch über die Sprachgrenzen hinweg bevorzugt wird. Die Jugendlichen lernen eine andere Sprachregion mit ihren kulturellen Eigenheiten kennen. Eine wichtige Voraussetzung, um die Vielfalt der Schweiz auch verstehen zu können. Zum Beispiel kann die Organisation „Landdienst“ jährlich über 800 Kinder und Jugendliche sprachübergreifend platzieren. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum gegenseitigen Verständnis in unserem viersprachigen Land geleistet. Wir beantragen deshalb, dass im Art. 7, Abs. 2 unter c der Punkt 2 wie folgt formuliert wird: nationaler und internationaler Jugendaustausch.

Art. 8

Bei der Bemessung der Finanzhilfen wird auf Modellvorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung Wert gelegt. Es ist wichtig und richtig innovative Projekte zu unterstützen. Innovation soll aber nicht als Zwang verstanden werden. Gerade altbewährte Angebote können sich nicht immer wieder neu erfinden und laufen deshalb Gefahr, bei der Bemessung der Finanzhilfe zu wenig berücksichtigt zu werden.

Art. 10, Abs. 2

Der Bund gewährt nur dann Finanzhilfe an private Trägerschaften, wenn diese nachweisen können, dass sich die Jugendlichen an der Vorbereitung und Durchführung angemessen beteiligen. Der Grundsatz ist richtig. Es ist aber nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Handelt es sich um eine finanzielle Beteiligung oder um Leistungen in der Form von eigentlicher Mitarbeit?

Wir fordern in diesem Punkt eine aussagekräftigere Definition.



SBV Schweizerischer Bauernverband **USP** Union Suisse des Paysans **USC** Unione Svizzera dei Contadini **UPS** Uniun Purila Svizra

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor